

neben sonstigen Befestigungen, bei denen es sich jedenfalls um Wall und Graben handelte, ausdrücklich Mauern vorgeschrieben (*munitiōibus firmis murisque circumdari*). Daß dabei Steinmauern gemeint waren, zeigt der weitere Bericht aus Hersfeld, und es wird durch Heinrichs Merseburger Burgenbau bestätigt.¹⁾ Es ist schon von anderen gesagt worden, daß Heinrich I. offenbar aus dem Vorbild der Römerstädte gelernt hat, deren Bekanntschaft er auf seinen lothringischen Feldzügen von 923 und 925 gemacht hatte.²⁾ Das wird durch den Wormser Reichstag verdeutlicht. An das gleiche Muster hatte man sich schon in Frankreich und am Rhein gehalten, wo die Normannenzüge bereits seit einem halben Jahrhundert zu einem Aufschwung des Burgen- oder Stadtmauerbaus geführt hatten³⁾; in den Jahren 912—921 hatte diese Bewegung nach England übergegriffen, das ebenfalls von den Normannen heimgesucht war, und erfaßte nunmehr unter dem Druck der Ungarnnot auch den Sachsenkönig.⁴⁾

Aber nicht nur für den Mauerbau scheint Worms das Vorbild geworden zu sein, sondern auch für die Verteilung der Arbeit. Es ist die einzige deutsche Stadt, die uns aus so früher Zeit, nämlich unter Bischof Thietlah (891—914), schon eine Mauerbauordnung darbietet mit genauer Angabe, welche Stadtteile und benachbarten Ortschaften jeweils für bestimmte Stücke der Stadtmauern und deren Tore aufzukommen hatten.⁵⁾ Die allgemeine Verpflichtung

¹⁾ Thietmar I c. 18 S. 24: *muro . . . lapideo*.

²⁾ Gerlach S. 35; H. Schroller in Nachr. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-hist. Kl., Fachgr. II NF. 2 Nr. 6 (1938) S. 112; Brandi in DA. 4 S. 67.

³⁾ W. Vogel, Die Normannen und das fränkische Reich (1906) S. 229—231; Gerlach S. 32—35.

⁴⁾ I. M. Lappenberg, Geschichte von England I (1834) S. 356f. hat ein unmittelbares Vorbild Englands für Heinrich I. angenommen und damit bis heute viel Zustimmung gefunden. Vgl. dagegen Koehne in HZ. 133 S. 18 Anm. 4. Für den Burgen- und Mauerbau als solchen liegen festländische Vorbilder jedenfalls näher.

⁵⁾ Hrsg. von F. Falk in Forsch. z. dtsh. Gesch. 14 (1874) S. 398. Die Abschriften weisen den Text teils Bischof Thietlah, teils erst Bischof Burchard (1000—1025) zu. Für den ersteren ist C. Koehne, Der Ursprung der Stadtverfassung in Worms, Speier und Mainz (Gierkes Untersuchungen 31, 1890) S. 395—397 mit Recht eingetreten. Auch nach F. Beyerle in Festschr. E. Mayer 1932 S. 46—49 paßt die Mauerbauordnung wegen ihres altertümlichen Charakters besser in die Zeit Thietlahs als Burchards. Die Hauptsache ist, daß eine irrtümliche Zuschreibung an den berühmten Bischof Burchard, dessen Vita von seiner Fürsorge für die Stadtmauer berichtete, leicht verständlich ist, nicht aber an den viel unbekannten Thietlah.